

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00636 vom 28. Oktober 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00636

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00636 du 28 octobre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00636 del 28 ottobre 2022

Regeste

Bewilligung der Halbgefängenschaft (Kostenaufgabe) | Bewilligung der Halbgefängenschaft. Der Beschwerdeführer will nur unter der Bedingung, dass ihm für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung gewährt wird, Beschwerde erheben. Dies ist jedoch unzulässig (E. 2.2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Unter den vorliegenden Umständen scheint es indes ausnahmsweise gerechtfertigt, die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren ist demzufolge als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.